

461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Verfassungsbestimmung: Artikel VII des Gesetzentwurfes.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (456 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1947).

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse machen eine Änderung der Wertgrenzen und Geldstrafen im Strafrecht notwendig.

Im Jahre 1938 haben die Wertgrenzen, die einen Tatbestand zum Verbrechen werden ließen, 25 S, 250 S und 2500 S betragen. Die Einführung der Reichsmarkwährung hat diese Wertgrenzen um ein Drittel herabgesetzt, so daß zum Beispiel der Diebstahl von Feldfrüchten schon dann ein Verbrechen wurde, wenn der Wert der gestohlenen Sache 16,67 RM betragen hat. Diese Wertgrenzen bestehen noch heute. Es ist verständlich, daß infolge der Preisänderung die kleinsten Diebstähle bereits zum Verbrechen werden und daß dadurch nicht nur die Gerichte eine unbegründete Belastung erfahren, sondern auch Strafen und Rechtsfolgen eintreten, die in keinem Verhältnis zur Tat und zum angerichteten Schaden stehen.

Ebenso sind die in den Strafgesetzen vorgesehenen Geldstrafen unzulänglich. Eine Mindeststrafe von 2 S kann heute nicht mehr als ernst zu nehmende Strafe empfunden werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher eine Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen eingereicht. Nach dieser Vorlage werden zunächst alle in den Strafgesetzen ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträge auf das Doppelte erhöht, wobei die seit dem 13. März 1938 eingetretenen Währungsänderungen unberücksichtigt bleiben. Es erhöhen sich damit die Wertgrenzen, die eine Tat zum Verbrechen qualifizieren, auf 50 S,

500 S und 5000 S. Die mindeste Geldstrafe beträgt nunmehr 5 S, die höchste Geldstrafe 200.000 S.

Im Zusammenhang damit ist es notwendig, die Verjährungsfristen in § 532 des Strafgesetzes dem neuen Strafrahmen anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit wurde die im § 532 für einzelne Delikte festgesetzte Verjährungsfrist von drei Monaten beseitigt, so daß für Vergehen und Übertretungen nur mehr zwei objektive Verjährungsfristen, nämlich sechs Monate und ein Jahr, vorhanden sind.

Analog den im Gesetz vorgesehenen Wert erhöhungen wurde auch der im § 26, Abs. (1), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes vom 19. September 1945 für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag auf das Doppelte erhöht. Die gleiche Erhöhung gilt für die im § 26, Abs. (2) und (3), und im § 27 des genannten Gesetzes bestimmten Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen.

Die Abänderung dieses Gesetzes ist eine Verfassungsbestimmung und bedarf daher einer Zweidrittelmehrheit.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1947 die Regierungsvorlage einer Beratung unterzogen. Er ist einstimmig zur Überzeugung gelangt, daß diese Vorlage notwendig ist und den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Es wird daher der Antrag gestellt, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (456 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, am 10. Oktober 1947.

**Dr. Tschadek,
Berichterstatter.**

**Dr. Scheff,
Obmann.**